



Antwort zur Anfrage Nr. 0296/2025 der Freie Wähler im Ortsbeirat betreffend
Ganztagesförderungsgesetz (FW)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Allgemeine Informationen zum Rechtsanspruch

Das Bundesgesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) wird im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und tritt ab dem 1. August 2026 für die Schüler:innen der ersten Klasse in Kraft, wird schrittweise um jährlich eine Klassenstufe erweitert, sodass im Schuljahr 2029/30 alle Grundschulkinder einen Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung haben. Der Rechtsanspruch umfasst 8 Stunden von Montag bis Freitag in der Schul- und Ferienzeit. Die Unterrichtszeit ist in die Berechnung der 8 Stunden inkludiert. Mittagessen muss bereitgestellt werden. Das Land kann Schließzeiten von bis zu 4 Wochen festlegen.

Aus dem Gesetz ist zu entnehmen, dass Angebote der Ganztagschulen bzw. schulische Ganztagsangebote (SchulG RLP) Vorrang vor den Angeboten der Jugendhilfe (SGB VIII) für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung haben. Der Rechtsanspruch besteht gegenüber den Jugendämtern, allerdings besteht in Mainz bereits jetzt ein großes Netz der schulischen Bildung und Betreuung der Kinder in ganztägigen Angeboten in Grundschulen. Die Ganztagschule in Angebotsform ist dabei das landesseitig präferierte Modell der Ganztagschule.

Das Konzept zum weiteren Vorgehen der Verwaltung zur Vorbereitung und Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung wurde in der am 6. März 2024 durch den Stadtrat verabschiedeten Verwaltungsvorlage „Grundsatzbeschluss: Vorbereitung der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung an Mainzer Grundschulen“ (1909/2023) dargelegt. Die Verwaltung führt derzeit eine Elternbefragung durch, um die Bedürfnisse der Eltern zu erfassen, die dann Einzug in die Planungen eines bedarfsgerechten Angebots halten.

Die sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ergebenden kommunalen Ganztagsförderungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe ab 2026 werden nicht beitragsfrei sein. Hiervon unberührt bleiben die Angebote der Ganztagschulen in Angebotsform, die bereits jetzt rechtsanspruchserfüllend von Montag bis Donnerstag sind und Eltern ein kostenfreies und qualifiziertes ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot in diesem Zeitraum bieten.

1. Wie ist das Ergebnis der Elternbefragung zum Ganztagsbedarf an Grundschulen für Ebersheim?

Für die Grundschule „Im Feldgarten“ liegen der Jugendhilfe- und Sozialplanung kleinräumig repräsentative Daten der Elternbefragung vor. 83,4 % der Eltern äußern einen Bedarf am Nachmittagsangebot.

Von Montag bis Donnerstag liegt der Bedarf mit 45,3 % bei einem Angebotsumfang bis 15 Uhr; 29,2 % der Eltern benötigen ein Angebot bis 16 Uhr.

Für den Freitag geben die Eltern einen ähnlichen Bedarf an. 37,6 % der Eltern benötigen ein Angebot bis 15 Uhr; 27,1 % der Eltern bedürfen einem Angebot bis 16 Uhr.

Die gesamte Einzelauswertung für den Schulstandort „Im Feldgarten“ kann dem Anhang entnommen werden.

2. Wie ist der Stand der Umsetzung zum Ganztagsangebot in Ebersheim?

Die Grundschule „Im Feldgarten“ ist eine Halbtagschule. Im Nachgang der Elternbefragung wurde die Schulgemeinschaft gebeten, eine Rückmeldung darüber zu geben, ob sie beabsichtigt, ab 2026/27 ein schulisches Angebot vorzuhalten, das den Rechtsanspruch erfüllt (z.B. Ganztagschule). Die Schulgemeinschaft der Grundschule „Im Feldgarten“ hat sich gegen die Errichtung einer Ganztagschule in Angebotsform im Schuljahr 2026/2027 entschieden.

Die Stadt Mainz steht im Austausch mit der Schulleitung, dem Förderverein und der Leitung der Betreuenden Grundschule. Es fanden und finden auch weiterhin diverse vor-Ort Termine statt.

3. Wurden bereits Gespräche mit den Vereinen und/oder Verbänden geführt bzw. sind solche geplant?

Die Stadt Mainz steht zu diesem Thema im Austausch mit den Freien Trägern der Jugendhilfe, den Fördervereinen der Betreuenden Grundschulen sowie dem Stadtjugendring.

Gespräche mit den örtlichen Vereinen sind geplant, sobald die zentralen Strukturen des Nachmittagsangebotes ab 2026/2027 feststehen.

4. Haben bereits Gespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der betreuenden Grundschule in Ebersheim mit Blick auf eine mögliche Weiterbeschäftigung stattgefunden und wenn nein, plant die Verwaltung solche Gespräche?

Ja, die Stadt Mainz steht hierzu im Austausch mit dem Förderverein sowie der Leitung der Betreuenden Grundschule.

5. Wie ist der Stand der Vorbereitungen für ein erforderliches Qualifizierungsprogramm für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

Die freien Träger wurden zu dieser Variante befragt. Sie äußerten sich positiv. Es wurde ein erstes Curriculum erstellt. Dies befindet sich zurzeit in Abstimmung. Des Weiteren wird aktuell ein Anbieter für das Schulungsprogramm gesucht.

6. Die Stadt Mainz plant gemäß Haushaltsbeschluss 2025 die vollständige Weitergabe der Kosten für die Ganztagsbetreuung an Grundschulen an die Eltern ab dem Schuljahr 2026/2027. Wie hoch werden die Kosten im Falle des Modells einer Grundschule mit einem offenen kostenpflichtigen Förderangebot voraussichtlich sein?

Die Höhe der Elternbeiträge kann derzeit nicht genau bestimmt werden und wird noch ermittelt. Wie bei den Hortbeiträgen werden auch die Beiträge für die Ganztagsförderung sozial gestaffelt.

7. Wird es in der Übergangszeit bis zum Schuljahr 2029/30 ein paralleles Angebot für die Schülerinnen und Schüler der höheren Klassenstufen geben und wie wird dieses umgesetzt?

Grundsätzlich ist es möglich, dass der Förderverein eine Betreuende Grundschule weiterführt, auch während die ersten Klassen durch ein Förderangebot eines freien Trägers der Jugendhilfe betreut werden. Die Entscheidung über die Weiterführung der Betreuenden Grundschule liegt bei der Schule bzw. dem Förderverein. Der Förderverein signalisierte der Stadt Mainz gegenüber große Zuversicht, dass der gemeinsam gestaltete Übergang gut gelingen kann.

Mainz, 17.03.2025

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter